

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

§ 7 Abs. 2 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 bestimmt, dass die Landesregierung mit Verordnung nähere Vorschriften über das Aussehen und die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung sowie das Vorgehen bei Verlust der Ausbildungsbescheinigung und bei Änderungen des Namens oder der Anschrift zu erlassen hat.

Mit dieser Verordnung soll diesem Auftrag entsprochen werden.

## 2. Inhalt:

Regelungen über die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung, die Antragstellung auf Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausbildungsbescheinigungsduplikates.

Die Anlage 1 beinhaltet ein Muster der Ausbildungsbescheinigung, die Anlage 2 bildet das Formular „Antrag auf Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012“ ab.

Die Regelungen über den Inhalt der Ausbildungsbescheinigung sind im Wesentlichen deklarativ, da sie schon im § 7 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 enthalten sind.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bund: Keine

Land: Keine; die anfallenden Kosten für den IT-Aufwand, die Antragsbearbeitung, die Kartenherstellung und den Versand sollen durch eine neue Tarifpost in der Steiermärkischen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung abgedeckt werden.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Nach § 3 Abs. 1 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 dürfen Pflanzenschutzmittel, ausgenommen solche, die für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind, nur von beruflichen Verwenderinnen/beruflichen Verwendern verwendet werden. Nach Abs. 2 müssen berufliche Verwenderinnen/berufliche Verwender und Beraterinnen/Berater über eine Ausbildungsbescheinigung verfügen.

§ 6 Abs. 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass die Ausbildungsbescheinigung erstmals ab 1. März 2013 beantragt werden kann.

§ 7 Abs. 1 normiert die wesentlichen Inhalte der Ausbildungsbescheinigung und Abs. 2 sieht eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vor, nähere Vorschriften über das Aussehen und die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung sowie das Vorgehen bei Verlust der Ausbildungsbescheinigung und bei Änderungen des Namens oder der Anschrift zu erlassen.

### 2. Inhalt:

Regelungen über die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung, die Antragstellung auf Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausbildungsbescheinigungsduplikates.

Die Anlage 1 beinhaltet ein Muster der Ausbildungsbescheinigung, die Anlage 2 bildet das Formular „Antrag auf Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012“ ab.

Die Regelungen über den Inhalt der Ausbildungsbescheinigung sind im Wesentlichen deklarativ, da sie schon im § 7 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 enthalten sind.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bund: Keine

Land: Keine; die anfallenden Kosten für den IT-Aufwand, die Antragsbearbeitung, die Kartenherstellung und den Versand sollen durch eine neue Tarifpost in der Steiermärkischen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung abgedeckt werden. Bei angenommenen 20.000 auszugebenden Karten im Jahr 2013 entstehen Kosten in der Höhe von ca. 260.000 Euro, das sind 13 Euro pro Karte, die als Landes-Verwaltungsabgabe eingehoben werden sollen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu den §§ 1 und 2:**

Die Ausbildungsbescheinigung wird in der Form einer Scheckkarte ausgegeben. Die Unterschrift und das Bild der Antragstellerin/des Antragstellers werden in der Bezirksverwaltungsbehörde eingescannt. Die fortlaufende Nummer soll immer sechsstellig angegeben werden. Sie soll keine Kennziffer einer Bezirksverwaltungsbehörde beinhalten. Das Ausstellungsdatum ist gleichzeitig das Datum des Beginns der Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung.

### **Zu § 3:**

Nach § 6 Abs. 8 und Abs. 9 des Stmk. Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 erfolgt die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung erst nach Einzahlung der anfallenden Verwaltungsabgaben und Gebühren. Die Antragstellerin/Der Antragsteller oder eine allfällige bevollmächtigte Vertreterin/ein allfällig bevollmächtigter Vertreter muss der Behörde einen von der Antragstellerin/dem Antragsteller unterschriebenen Antrag und einen Reisepass oder Personalausweis der Antragstellerin/des Antragstellers zur Einsicht durch die Behörde vorlegen.

Die Verlässlichkeitserklärung auf der Rückseite des Formulars ist ebenfalls von der Antragstellerin/dem Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben.

### **Zu § 4:**

Da die Antragstellerin/der Antragsteller ohnedies die kostendeckenden Gebühren für ein Duplikat zu leisten hat, soll bezüglich der Glaubhaftmachung des Verlustes der Ausbildungsbescheinigung kein strenger Maßstab angelegt werden. Eine Abnutzung oder Beschädigung der Karte, die zu einer Unlesbarkeit der Eintragungen bzw. Nichterkennbarkeit der Antragstellerin/des Antragstellers auf dem Bild geführt hat, wird in der Regel durch Pflanzenschutzmittelkontrollorgane der Behörde oder durch Personal des Vertreibers festgestellt werden. Es steht aber auch der beruflichen Verwenderin/dem beruflichen Verwender frei, von sich aus ein Duplikat wegen Abnutzung der Karte zu beantragen.